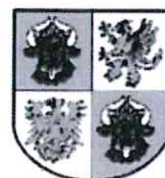
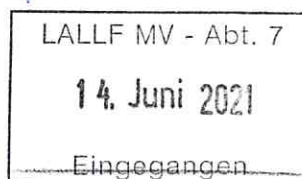


**Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
- Der Minister -**



per E-Mail



Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelder Straße 18

18059 Rostock

Schwerin, 10.06.2021

Prämierung der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen im Jahr 2021

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat mit Erlass vom 06.05.2021

zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen den Fangkapazitäten und den Fangmöglichkeiten der deutschen Fischereiflotte in der Ostsee sowie durch die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung der Fischereitätigkeit und der Entwicklung der Fischereiflotte (MAF-BMEL) vom 15. Dezember 2015 (BAnz AT 23.12.2015 B7, S. 1) in der Fassung der Richtlinie vom 22. April 2021 (BAnz AT 6.5.2021 B 3, S. 1) die Voraussetzungen zur Förderung der endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des Bundes geschaffen.

Antragsberechtigt sind Betriebe, denen vor Antragstellung eine Basisquote für Dorsch in den ICES-Untergebieten 22-24 und / oder 25-32 und / oder für Hering in den ICES-Untergebieten 22-24 zustand.

Der Berechnung der jeweiligen Prämien liegen folgende Fahrzeuggruppen, Prämienätze und Höchstsätze zugrunde:

Fahrzeuggruppe	Prämienatz	Höchstsatz
1 – 9 BRZ	15.000 EUR/BRZ	50.000 EUR
10 - 24 BRZ	9.000 EUR/BRZ	120.000 EUR
25 - 49 BRZ	7.000 EUR/BRZ	245.000 EUR
>/= 50 BRZ	5.000 EUR/BRZ	850.000 EUR.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
19061 Schwerin
Paulshöher Weg 1

Telefon: (0385) 588 – 0
Telefax: (0385) 588 – 6026
e-mail: t.backhaus@lm.mv-regierung.de

Für die Umsetzung des Verfahrens sind die Küstenländer zuständig; in Mecklenburg-Vorpommern wurde das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern benannt.

Gemäß Nr. 5.1.7 der MAF – BMEL gilt für die Bereitstellung von Bundesmitteln eine Mindestlänge je Fischereifahrzeug (Länge über alles – LÜa) von 8 m.

Zahlreiche Quoten innehabende Betriebe verfügen jedoch auch über Fischereifahrzeuge mit einer LÜa von weniger als 8 m. Diese sind, obwohl sie insgesamt erhebliche Mengen an Heringen und Dorschen fangen und entsprechende Quoten freisetzen könnten, von der Maßnahme des Bundes nicht erfasst.

Da es sich hier um eine kurzfristig zu realisierende Sondermaßnahme handelt, bitte ich Sie hiermit per Erlass, Anträge von Fischereiunternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur endgültigen Stilllegung von Fischereifahrzeugen mit einer LÜa von weniger als 8 m unter Berücksichtigung der Nummern 1, 2, 4, 6.1, 7.5, 8.1, 8.4, 8.8, 8.11, 8.14, 9, 10 und 11 der MAF-BMEL in der Fassung vom 22. April 2021 und des Erlasses des BMEL vom 06.05.2021 zu bearbeiten und zu entscheiden

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

Gegen die zu gewährende Zuwendung können Forderungen des Landes aufgerechnet werden.

Der Antragsteller muss sich damit einverstanden erklären, dass das LM unter Beachtung der datenschutz- und urheberrechtlichen Bestimmungen Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben sowie im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Förderung bekannt geben kann.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich bei allen Veröffentlichungen über das bewilligte Projekt einen Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des LM in geeigneter Weise aufzunehmen. Die genauen Modalitäten werden über den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Das LM kann die Förderungen aus unionsrechtlichen, fischereipolitischen oder haushaltsmäßigen Gründen zeitweilig aussetzen oder beschränken.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieses Erlasses und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO gewährt.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) – Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44 VV-LHO – sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen und diesem als Anlage beizufügen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-LHO zu § 44 sowie die §§ 48 bis 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung nach dieser Richtlinie abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Gemäß VV Nummer 3.5.1 zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger vor Bewilligung der Zuwendung die subventionserheblichen Tatsachen vollständig und unmissverständlich sowie auf den Einzelfall bezogen zu benennen. Ein Bewilligungsbescheid ist erst dann zu erlassen, wenn der Zuwendungsempfänger umfassend über die subventionserheblichen Tatsachen informiert worden ist und dieser schriftlich versichert hat, dass ihm die Subventionserheblichkeit dieser Tatsachen und die Strafbarkeit eines Subventionsbetrugs bekannt sind.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des EMFF.

Die Mittel werden Ihnen auf Anforderung gesondert zugewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Backhaus

